

Amts-Blatt der Königl. Preußischen Regierung zu Düsseldorf

Eine Straßenverkehrsordnung aus dem Jahr 1816

Die Erfahrung, daß die wegen des schnellen Reitens und Fahrens und wegen Vorbeugung der daraus und überhaupt aus der Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reiter zu besorgenden Gefahren . . . veranlaßt uns, nicht nur die früheren Verordnungen wieder in Erinnerung zu bringen, sondern auch und besonders zu bestimmen, wie folgt:

1. *niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden schneller als im kurzen Trab reiten oder fahren.*
 2. *auf Brücken, in engen Gassen, bei dem Einbiegen in andere Straßen, auf allen bei Jahrmärkten, Prozessionen oder sonst durch einen größeren Zusammenfluß von Menschen beengten Plätzen ist nicht anders als im ruhigen Schritt zu fahren und zu reiten erlaubt.*
 3. *Karren und andere nicht in Riemen hängende Fahrzeuge dürfen in den Straßen oder an bewohnten und besuchten Orten nur im Schritt fahren.*
 4. *jeder Fuhrmann, Kärner und Begleiter von Fuhrwerk aller Art ist verpflichtet, stets nahe bei seinen Pferden, Zug- oder Lasttieren zu bleiben, dergestalt, daß er immer imstande ist, sie zu lenken oder zu führen.*
 5. *die für Fußgänger bestimmten Seitenwege dürfen unter keinem Vorwand beritten oder befahren werden. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Schiebkarren.*
 6. *überall müssen Fahrende und Reiter allen gebrechlichen Leuten, Kindern, schwer tragenden Fußgängern, schwangeren Frauen und Betrunknen, welche ihnen in den Weg kommen, beizeiten zurufen . . .*
 8. *alle auf öffentlichen Plätzen, in den Straßen oder sonst stehenden Pferde, sie seien eingespannt oder nicht, dürfen nicht ohne gehörige Aufsicht gelassen, mit solcher Aufsicht aber auch nicht Kinder oder sonst unermögende Personen beauftragt werden. Eben dies findet Anwendung bei den an den Schiebkarren gespannten Hunden . . .*
 10. *besondere Aufsicht soll jeder über solche Pferde führen, die mit dem Koller, einer besonderen Wildheit und Bösartigkeit, behaftet oder sehr scheu sind, so wie über junge Pferde und Hengste, und die Vorbeigehenden beizeiten warnen.*
 11. *niemand darf, besonders bei Nachtzeit, einen Wagen oder Karren auf Straßen, öffentlichen Plätzen und stark besuchten Orten im Wege stehen lassen; die Ortspolizei wird die Plätze anweisen, wo dies geschehen darf. Kann man in besonderen Fällen dem Wagen keine andere Stelle anweisen, so muß eine Laterne zur Nachtzeit dabei leuchten.*
 12. *wo in Städten, bewohnten Orten oder sonst ein Abhang passiert werden muß, ist der Personen-Sicherheit wegen . . . eine besonders aufmerksame Führung der Pferde nicht zu unterlassen.*
 13. *die Übertretung dieser Vorschriften soll nach Maßgabe der Artikel 475 Nr. 5 und 476 des Strafgesetzbuches mit namhafter Geldstrafe und Gefängnis-Strafe belegt und diese Strafe im Wieder-Betretungsfall geschärft werden.*
 14. *ist durch Übertretung dieser Vorschriften ein Schaden an sächlichen Gegenständen oder Personen verursacht worden, so bleibt der Übertreter außer der bestimmten Strafe für diesen Schaden noch besonders verantwortlich.*
- Indem wir vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die Kreis-Kommissarien und jede Orts- und Polizeibehörde zugleich auf, dieselbe . . . zu jedermanns . . . genaue Kenntnis zu bringen und auf Befolgung derselben strenge zu wachen, die Übertretungsfälle aber ohne Nachsicht zur Bestrafung zu bringen.*

Düsseldorf, den 4. Oktober 1816.

Mit den Heimatblättern 1999 schließt die 1995 begonnene gelbe Mappe Nr.6.

Fünf Jahre = 472 Seiten Geschichte, Geschichtliches, Anekdoten, Berichte und Bilder stehen mit dieser Mappe den Heimatkundlern zur Verfügung. Im Jahre 2000 wird die 7. Mappe begonnen, und immer wieder stehen neue Themen und Geschichten aus dem früheren Amt Lank zur Verfügung, finden sich dankenswerter Weise Autoren, die über unsere Heimat schreiben. Wir hoffen, daß dies so bleibt und nehmen schon jetzt Beiträge für die nächste Boff-Ausgabe entgegen.

Für die Redaktion:

Karl-Josef Schmitz